



Handelsvertreter

Nachvertragliche Wettbewerbsverbote

Foto: © Luis Louro - Fotolia.com

Handelsvertreter, die so schnell wie möglich aus dem Vertragsverhältnis ausscheiden wollen, akzeptieren nicht selten Klauseln im Aufhebungsvertrag, nach denen sie künftig weder Verträge noch Mitarbeiter des Unternehmers abwerben dürfen. Wer dabei darauf hofft, er habe entweder einen gesetzlichen Vergütungsanspruch oder die Regelung sei unwirksam, wird in der Erwartung getäuscht.

Das Oberlandesgericht Nürnberg hat am 26. Januar 2011 entschieden, dass einem Handelsvertreter kein gesetzlicher Vergütungsanspruch zusteht, wenn er sich im Aufhebungsvertrag für die Zeit nach Vertragsbeendigung zur Wettbewerbsenthaltung verpflichtet. Die Begründung des Senats: Nach § 90 a Absatz 1 Satz 1 HGB könne ein Handelsvertreter für die Dauer einer nachvertraglichen Wettbewerbsbeschränkung grundsätzlich eine Karenzentschädigung verlangen. Diese sei kein Schadensersatz, sondern Entgelt für die Abrede der Wettbewerbsenthaltung. Der Anspruch ergebe sich auch ohne entsprechende Abrede unmittelbar aus dem Gesetz.

Der Unternehmer schulde die Entschädigung also kraft Gesetzes, selbst wenn er angenommen habe, dass ihn die Abrede nichts koste. Wengleich das Gesetz von einer „Entschädigung“ spreche, handele es sich dabei in Wahrheit um ein den Umständen nach angemessenes Entgelt für die vereinbarte Wettbewerbsenthaltung. Dieses solle den Lebensbedarf des Vertreters für die Dauer der ihm auferlegten Wettbewerbsbeschränkung si-

chern. Die Karenzentschädigung beruhe nicht unmittelbar auf dem Verlust von Einkünften, sondern sei die vertragliche Gegenleistung für das im Vertrag versprochene Unterlassen des Wettbewerbs.

Aufhebungsvertrag kilt Karenzentschädigung

Schließe der Handelsvertreter die nachvertragliche Wettbewerbsabrede aber in einem sofort wirksam werdenden Aufhebungsvertrag, stehe dem Vertreter eine Karenzentschädigung nicht zu. Aus § 90 a Absatz 2 HGB folge nämlich, dass die Vorschrift nur auf solche Vereinbarungen Anwendung finde, die vor Beendigung des Handelsvertreterverhältnisses getroffen würden. Wettbewerbsverbote, die in einer Vereinbarung über die Beendigung des Handelsvertretervertrags enthalten seien, die den Vertretervertrag sofort (oder sogar rückwirkend) beendeten, seien von der Schutzvorschrift des § 90 a HGB nicht erfasst. Nur dann, wenn ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot in einer Vereinbarung begründet werde, die den Vertretervertrag erst zu einem späteren Zeitpunkt beende, könne der Vertreter

eine Karenzentschädigung verlangen. Diese Einschränkung ergebe sich aus dem § 90 a HGB.

Trotz seiner Stellung als selbstständiger Kaufmann sei der Handelsvertreter zwar grundsätzlich wegen seiner wirtschaftlichen Abhängigkeit vom Unternehmer schutzwürdig. Die Abhängigkeit ende aber mit Beendigung des Vertretervertrages. Von diesem Augenblick an stün-

IN KÜRZE

In diesem Artikel lesen Sie:

- Nachvertragliche Wettbewerbsverbote in Vertreterverträgen sind ohne ausdrückliche Regelung vergütungspflichtig.
- Gegen nachvertragliche Wettbewerbsverbote, die unter gleichzeitiger oder rückwirkender Aufhebung des Vertretervertrages vereinbart werden, ist der Vertreter nicht geschützt.
- Nachvertragliche Wettbewerbsverbote, die formulärmäßig vereinbart werden, können den Vertreter unangemessen benachteiligen und daher unwirksam sein.

den sich die Vertragsparteien nicht mehr als Unternehmer und Handelsvertreter gegenüber. Deshalb würden Wettbewerbsabreden, sofern sie erst nach Vertragsende getroffen werden, nicht mehr von § 90 a HGB erfasst, auch wenn sie im Kontext mit dem früheren Handelsvertreterverhältnis stünden.

Dasselbe müsse gelten, wenn sie gleichzeitig mit der Aufhebung des Vertragsverhältnisses getroffen werden. Auch in dieser Situation habe der Vertreter keinen Anlass mehr, auf die Wettbewerbsabrede mit Rücksicht auf die Fortdauer des Vertretervertrages einzugehen. Auch wenn Vertragsende und Vereinbarung einer Wettbewerbsbeschränkung zeitlich zusammenträfen, bedürfe der Vertreter nicht mehr eines besonderen Schutzes. Die Anwendung der Vorschriften des § 90 a HGB sei nicht davon abhängig, dass der Vertreter im Einzelfall schutzbedürftig sei. Nach ihrem Wortlaut und Sinn sei die Norm nicht mehr anwendbar, wenn es an dem Abhängigkeitsverhältnis fehle. Das Gesetz wolle nicht das gleichzeitige Verabreden einer Wettbewerbsbeschränkung und eines Verzichtes auf eine Entschädigung dafür in jedem Falle verhindern, sondern nur, wenn dies während des Handelsvertreterverhältnisses geschehe. Bei Beendigung des Vertretervertrages könne und müsse auch insoweit dem Grundsatz der Vertragsfreiheit wieder der Vorrang eingeräumt werden.

Konkurrenzklausele nicht verfassungswidrig

Auch vom Bundesverfassungsgericht sei lediglich eine uneingeschränkte gesetzliche Gestattung eines entschädigungslosen nachvertraglichen Wettbewerbsverbots als verfassungswidrig angesehen worden. Daraus folge indes weder die Unzulässigkeit einer Differenzierung nach der Schutzbedürftigkeit des Vertreters noch die Verfassungswidrigkeit einer Rechtsprechung, die einem nicht (mehr) schutzwürdigen Vertreter für den Fall eines bei oder nach Beendigung dieser

Tätigkeit vereinbarten nachvertraglichen Wettbewerbsverbots eine Karenzentschädigung versage.

Schutzbedürfnis besteht

Auch mit Blick auf die höchstrichterliche Rechtsprechung zur Anwendung von § 90 a HGB im Lichte der grundrechtlich gewährleisteten Berufsfreiheit spreche nichts dagegen, dass die Parteien ein entschädigungsloses nachvertragliches Wettbewerbsverbot im Aufhebungsvertrag wirksam vereinbaren können. Vielmehr gehe auch das Bundesverfassungsgericht davon aus, dass ein Schutzbedürfnis des Vertreters bestehe, wenn sich dieser schon vor oder während der Vertragsbeziehungen für die Zeit nach deren Beendigung binde. Zu dieser Zeit können Vertreter häufig weder die Entwicklung der vertraglichen Zusammenarbeit noch ihre künftigen beruflichen Chancen abschätzen und deshalb auch nicht wissen, wie sich die Konkurrenzklausele auswirke. Mache der Unternehmer den Abschluss eines Vertretervertrages oder die Fortsetzung der Zusammenarbeit von der Unterwerfung unter eine Konkurrenzklausele abhängig, bleibe dem Vertreter vielfach kaum Verhandlungsspielraum. Das gelte besonders bei Ausschließlichkeitsvertretern, die für ein einziges Unternehmen arbeiteten.

Werde unter sofortiger oder rückwirkender Aufhebung des Vertretervertrages ein nachvertragliches Wettbewerbsverbot verabredet und sei nicht ersichtlich, dass der Vertreter zu diesem Zeitpunkt die (bereits geschehene) Entwicklung der vertraglichen Zusammenarbeit und seine künftigen beruflichen Chancen nicht abschätzen und deshalb auch nicht wissen könne, wie sich die Konkurrenzklausele

MEHR INFOS

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie auf der Homepage von Blanke Meier Evers, Bremen, unter www.bme-law.de oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 04 21/94 94 60.

sel auswirken werde, bestehe kein Anlass, § 90 a HGB anzuwenden. Etwas anderes könne allenfalls dann gelten, wenn das nachvertragliche Wettbewerbsverbot an die Stelle einer während der Vertragszeit geschlossenen Wettbewerbsabrede trete, die eine Karenzentschädigung vorgesehen habe und auf die der vertretene Unternehmer zuvor im Rahmen der Verhandlungen über die Vereinbarung verzichtet habe. Die Tatsache, dass vor Abschluss der Aufhebungsvereinbarung lediglich eine Verpflichtung bestanden habe, nach Vertragsbeendigung die Ausspannung von Kunden und Mitarbeitern zu unterlassen, reiche hierfür aber nicht aus.

Die Entscheidung macht die Risiken deutlich, auf die sich ein Vertreter mit der Aufhebungsvereinbarung einlässt. Er muss das Wettbewerbsverbot gegen sich gelten lassen, ohne eine Vergütung für die Wettbewerbsenthaltung verlangen zu können. Ist der Aufhebungsvertrag dagegen formularmäßig ausgestaltet, hat der Vertreter größere Chancen, sich gegen die Wirksamkeit zur Wehr zu setzen, wenn die Regelung zeitlich oder gegenständlich zu weit gefasst ist und sie den Vertreter daher unangemessen benachteiligt. ■



VM-Autor: **Jürgen Evers** ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Blanke Meier Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.